

Statuten der Vereins „Volksmission Wien“

Präambel

Grundsätzlich stehen Frauen und Männern sämtliche Funktionen des Vereins „Volksmission Wien“ offen.

Um die Lesbarkeit der Statuten zu erleichtern, wird durchgehend auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form von Funktionen verzichtet.

§1 Name und Sitz des Vereins

Die „Volksmission Wien“ ist ein religiöser Verein im Rahmen der evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, kann aber auch darüber hinaus tätig werden

§2 Zweck und Grundsätze des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Menschen ohne Unterschied der Konfession das Evangelium zu verkündigen, sie zur Buße, Bekehrung und Heiligung in die persönliche Lebensgemeinschaft mit Christus zu führen, sie in dieser Gemeinschaft in einem entschiedenen Glaubensleben zu stärken und zu erhalten, sowie diakonisch tätig zu sein.

Der Verein versteht sich als Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi und unterstützt Gemeinden, Werke und Missionare, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.

Alle Arbeit des Vereins steht auf dem Grund der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments als dem untrüglichen Worte Gottes.

Jegliche parteipolitische Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

§3 Vereinstätigkeiten

Im Sinne des in § 2 genannten Zwecks werden Versammlungen und Gottesdienste veranstaltet. Weiters können auch Bibel- und Gebetsstunden, Hausbibelkreise, Kinder- und Jugendarbeit, Evangelisationen, Straßenpredigten, Freizeiten, Vorträge, Seminare, Musikveranstaltungen und Ausflüge veranstaltet, Schriftenmission durch Herausgabe und Verbreitung christlicher Schriften betrieben, geistliche Musik und Gesang gepflegt werden.

- a. Zur Erfüllung der vielfältigen Arbeiten können außer dem Zeugnisdienst der Mitglieder durch Wort und Lebenswandel auch Mitarbeiter angestellt werden.
- b. Für die Tätigkeit des Vereins können Versammlungsstätten errichtet oder andere für die Missionsarbeit notwendige Objekte und Liegenschaften erworben werden.
- c. Die Tätigkeit des Vereins unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften.

§4 Aufbringung finanzieller Mittel

Die zur Erhaltung des Vereins notwendigen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, andere Beiträge sowie durch Erträge und/oder Spenden aus Veranstaltungen bestritten.

Geldmittel und Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich für den in §2 genannten Zweck verwendet werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die an JESUS CHRISTUS als ihren persönlichen Heiland glaubt, sich zu Zweck und Grundsätzen (siehe §2) des Vereins bekennt und ihren Beitritt dem Vorstand schriftlich anmeldet.

Ordentlichen Mitgliedern steht in der Vollversammlung das Stimmrecht zu. Unterstützende Mitglieder sind Personen, die den Verein mit Rat, Tat und Gebet unterstützen, jedoch kein Stimmrecht in der Vollversammlung besitzen.

Die Aufnahme kann auch verweigert werden, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Sollte ein Mitglied gegen die Statuten verstoßen, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied, aus welchem Grund auch immer, ausscheiden will, so kann dies jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, weitere Gäste einzuführen, dem Vorstand über die Arbeiten jederzeit Vorschläge zu machen, Beschwerden vorzubringen, den Vollversammlungen beizuwohnen, sich an Beschlüssen und Wahlen zu beteiligen sowie selbst in den Vorstand gewählt zu werden.

Wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt, muss der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

b. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen christlichen Lebenswandel im Sinne der HI Schrift zu führen und sich für das Wohl des Vereins und den Bau des Reiches Gottes einzusetzen.

Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst. Dieser soll eine in christlicher Gesinnung erbrachte Gabe sein.

§7 Das Siegel des Vereins

Dieses besteht aus den Worten „Volksmission Wien“.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vollversammlung und die Rechnungsprüfer.

1. **Der Vorstand** besteht aus maximal 5 von der Vollversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer.
Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die aber kein Stimmrecht haben.

Der Vorsitzende leitet den Vereinsvorstand und die Vollversammlung. Bei seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter in allen seinen Rechten und Pflichten vertreten.

Der Vorsitzende veranlasst die rechtzeitige Verständigung der Vorstandsmitglieder in Bezug auf Ort und Zeit der angesetzten Sitzung, beruft diese ein und schlägt die Tagesordnung vor.

Der Vorsitzende wacht über den Vollzug der Beschlüsse, für deren Gültigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende und eine zweite Person aus dem Vorstand unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke. Er vertritt mit einer zweiten Person aus dem Vorstand den Verein nach außen.

Aufgaben des Vorstandes:

- a.) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (Zweidrittelmehrheit)
- b) Erarbeitung eines Vorschlags an die Vollversammlung zur Wahl von angestellten Mitarbeitern (Zweidrittelmehrheit)
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der laufenden Vereinsangelegenheiten, wobei auf größtmögliche Transparenz zu achten ist (siehe auch Punkt „g“).
- d) Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind
- e) Beschlussfassung über eine eventuelle Verlegung des Vereinssitzes (Zweidrittelmehrheit)
- f) Beschlussfassung über die Errichtung einer Außenstelle (Zweidrittelmehrheit)
- g) Information an alle Mitglieder, über die in der Vollversammlung besprochenen Themen (s. Vollversammlung Protokoll) und Einberufung von Mitarbeitertreffen zur Besprechung der Angelegenheiten des Vereins

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die anwesenden Vorstandsmitglieder, die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

Im Sinne des Vereinszwecks können Mitarbeiter angestellt werden. Die Präzisierung der Aufgaben erfolgt mittels Dienstverträgen und Dienstanweisungen. Angestellte Mitarbeiter sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

2. **Vollversammlungen** werden einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen und sollen im ersten Quartal stattfinden. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

Der Vollversammlung obliegt

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts (einfache Stimmenmehrheit)
- b) Wahl des Vorstandes für eine Amtsperiode von drei Jahren (einfache Stimmenmehrheit)

- c) Die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit)
- d) Wahl vom Vorstand vorgeschlagener Personen als angestellte Mitarbeiter (Zweidrittelmehrheit)
- e) Entlassung angestellter Personen (einfache Stimmenmehrheit)
- f) Wahl der Rechnungsprüfer (einfache Stimmenmehrheit)
- g) Statutenänderung (Zweidrittelmehrheit)
- h) Entscheidung über die freiwillige Auflösung des Vereines (Zweidrittelmehrheit)

Zur Beschlussfassung muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ist die Vollversammlung jedenfalls beschlussfähig.

Stimmenvertretung bei der Vollversammlung ist durch gehörig ausgewiesene Vereinsmitglieder statthaft.

Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem die anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Es wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben und allen Mitgliedern zur Information übermittelt.

3. **Rechnungsprüfer:** Von der Vollversammlung werden mindestens 2 Rechnungsprüfer für ein Jahr gewählt. Ihre Aufgabe ist zu prüfen, ob das Vermögen des Vereins statutengemäß verwendet und darüber ordnungsgemäß Buch geführt wurde. Sie informieren die Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§9 Auflösung des Vereins, Verwendung des Gemeinschaftsvermögens

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Vollversammlung bei Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Das bei Auflösung noch vorhandene Gemeinschaftsvermögen fällt an die **Missionsgemeinschaft der Fackelträger - Schloss Klaus**.

§10 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus Verhältnissen des Vereins ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Zu ihrer Schlichtung wird ein Schiedsgericht gebildet. Jede Partei wählt aus den Vereinsmitgliedern einen Schiedsrichter, die zusammen einen Vorsitzenden wählen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so entscheidet das Los. Das so gebildete Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.